



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 15. November 2022
(OR. en)

12484/22

LIMITE

CORLX 809
CFSP/PESC 1171
CSDP/PSDC 565
CIVCOM 178
COEST 659
EUMM GEORGIA 7
CSC 394

GESETZGEBUNGSAKTE UND ANDERE RECHTSINSTRUMENTE

Betr.: BESCHLUSS DES RATES zur Änderung des Beschlusses
2010/452/GASP über die Beobachtermission der Europäischen Union in
Georgien, EUMM Georgia

BESCHLUSS (GASP) 2022/... DES RATES

vom ...

**zur Änderung des Beschlusses 2010/452/GASP
über die Beobachtermission der Europäischen Union in Georgien,
EUMM Georgia**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Europäische Union, insbesondere auf Artikel 42 Absatz 4 und Artikel 43 Absatz 2,

auf Vorschlag des Hohen Vertreters der Union für Außen- und Sicherheitspolitik,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Am 12. August 2010 hat der Rat den Beschluss 2010/452/GASP¹ angenommen, mit dem die durch die Gemeinsame Aktion 2008/736/GASP des Rates² eingerichtete Beobachtermission der Europäischen Union in Georgien (EUMM Georgia) verlängert wurde.
- (2) Am 3. Dezember 2020 hat der Rat den Beschluss (GASP) 2020/1990³ angenommen, mit dem die EUMM Georgien bis zum 14. Dezember 2022 verlängert wurde.
- (3) Nach einer strategischen Überprüfung der Mission hat das Politische und Sicherheitspolitische Komitee empfohlen, das Mandat der EUMM Georgien bis zum 14. Dezember 2024 zu verlängern.
- (4) Der Beschluss 2010/452/GASP sollte daher entsprechend geändert werden.

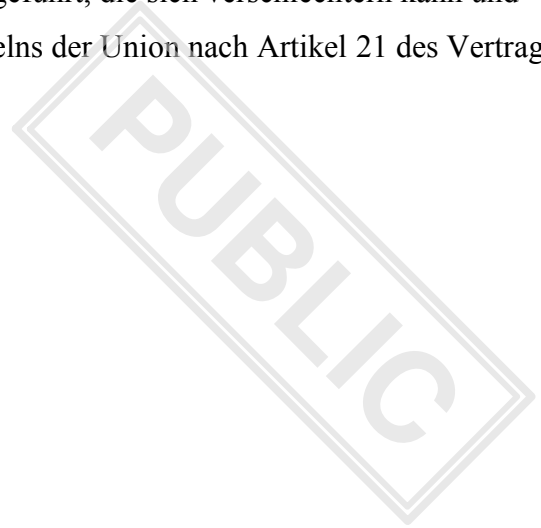
¹ Beschluss 2010/452/GASP des Rates vom 12. August 2010 über die Beobachtermission der Europäischen Union in Georgien, EUMM Georgia (ABl. L 213 vom 13.8.2010, S. 43).

² Gemeinsame Aktion 2008/736/GASP des Rates vom 15. September 2008 über die Beobachtermission der Europäischen Union in Georgien, EUMM Georgia (ABl. L 248 vom 17.9.2008, S. 26).

³ Beschluss (GASP) 2020/1990 des Rates vom 3. Dezember 2020 zur Änderung des Beschlusses 2010/452/GASP über die Beobachtermission der Europäischen Union in Georgien, EUMM Georgia (ABl. L 411 vom 7.12.2020, S. 1).

- (5) Die Mission wird im Kontext einer Lage durchgeführt, die sich verschlechtern kann und die Erreichung der Ziele des auswärtigen Handelns der Union nach Artikel 21 des Vertrags behindern könnte —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:



Artikel 1

Der Beschluss 2010/452/GASP wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 14 Absatz 1 wird folgender Unterabsatz angefügt:

„Der als finanzieller Bezugsrahmen dienende Betrag zur Deckung der Kosten der Mission zwischen dem 15. Dezember 2022 und dem 14. Dezember 2024 beläuft sich auf 47 141 684,02 EUR.“

2. Artikel 18 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„Seine Geltungsdauer endet am 14. Dezember 2024.“

Artikel 2

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

Er gilt ab dem 15. Dezember 2022.

Geschehen zu ...

Im Namen des Rates

Der Präsident/Die Präsidentin
